



# *Regionale Teilhabeplanung*

---

Datenreport 2019

## Inhalt

<b>1. Einführung</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Infrastruktur</b> .....	<b>3</b>
2.1 Kommunale Gremien.....	3
Beirat für Menschen mit Behinderung.....	3
Psychiatriebeirat.....	3
Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen.....	3
2.2. Verwaltung.....	4
Eingliederungshilfe .....	4
Sozialpsychiatrischer Dienst.....	4
Jugendamt.....	4
Betreuungsbehörde und Betreuungsvereine.....	5
2.3 Einrichtungen und Dienste im Bereich der Eingliederungshilfe.....	6
Ambulante Angebote.....	6
Teilstationäre Angebote .....	7
Stationäre Angebote .....	8
<b>3. Nutzerstruktur</b> .....	<b>9</b>
3.1 Wohnen.....	9
3.2 Arbeit und Tagesstruktur .....	12
3.3 Kinder und Jugendliche.....	13
<b>4. Entwicklungen und kommunale Handlungsbedarfe</b> .....	<b>16</b>
4.1 Ausrichtung der Wohnunterstützung auf zukünftige Bedarfe .....	16
4.2 Verstärkung der Angebote zur inklusiven Förderung von Kindern und Jugendlichen.....	16
4.3 Teilhabe am Arbeitsleben und tagesgestaltende/ -strukturierende Angebote.....	17
4.4 Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz.....	18

---

### Fachbereich 23 – Sachgebiet Teilhabe- und Psychiatrieplanung

Kreisverwaltung des  
Rhein-Hunsrück-Kreises  
Ludwigstr. 3 - 5  
55469 Simmern

#### Ansprechpartner:

Markus Rüdell  
Dieter Hoffmann

Telefon:  
06761 82 447  
06761 82 405

## 1. Einführung

Die regionale Teilhabeplanung des Rhein-Hunsrück-Kreises befasst sich mit der Verwirklichung von Gleichstellung, Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Richtungsweisend sind dabei die Inhalte des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung, sowie der darin mündende Handlungsauftrag der Landesregierung in Form eines Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Konvention sowie das Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes. Darin wird das Ziel der Durchführung einer sozialraumorientierten, an Inklusion und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen ausgerichteten Bedarfsplanung und Angebotssteuerung beschrieben.

Der vorliegende Datenreport gliedert sich in die Teile Infrastruktur, Nutzerstruktur sowie Entwicklungen und kommunale Handlungsbedarfe.

Der Bericht bezieht sich größtenteils auf die Angebote und Inanspruchnahme der Eingliederungshilfe. Die Nutzerstruktur wurde anhand eigener statistischer Erhebungen (Stichtagsbefragung 31.12.2018) unter Mitwirkung von Leistungsanbietern im Landkreis erfasst.

Aufgrund der Übersichtlichkeit wird in diesem Bericht auf Anschriften und namentliche Erwähnung von Ansprechpartnern verzichtet. Wir verweisen auf die Übersicht „Einrichtungen und Dienste für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung im Rhein-Hunsrück-Kreis“, zu finden auf der Homepage der Kreisverwaltung.

### Abkürzungsverzeichnis:

RHK=	Rhein-Hunsrück-Kreis
P=	Psychische Behinderung/ Erkrankung
G=	Geistige Behinderung
MB=	Mehrfache Behinderung
WfbM=	Werkstatt für behinderte Menschen
TSM=	Tagesstrukturierende Maßnahmen für ältere Personen (Ü65)
SGB=	Sozialgesetzbuch
Kita=	Kindertagesstätte

## 2. Infrastruktur

### 2.1 Kommunale Gremien

#### Beirat für Menschen mit Behinderung

Der Beirat für behinderte Menschen versteht sich als fachlich beratender Ausschuss der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von behinderten Menschen im Rhein-Hunsrück-Kreis.

Der Beirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange behinderter Menschen im Landkreis berühren. Dabei arbeitet er eng mit dem Kreisbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen zusammen. Er strebt die Verständigung zwischen allen beteiligten Gruppen über grundsätzliche konzeptionelle, institutionelle und finanzielle Fragen an. Auf dieser Basis werden Einzelvorhaben geklärt und in Gang gesetzt.

Dem Beirat gehören Vertreterinnen bzw. Vertreter von Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderung, politischer Fraktionen, Verbänden und Organisationen sowie der Kreisbeauftragte für behinderte Menschen an.

#### Psychiatriebeirat

Der Psychiatriebeirat versteht sich als fachlich beratender Ausschuss der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von psychisch kranken und behinderten Menschen. Hierbei ist der weitere Aus- und Umbau der gemeindeintegrierten, sozialpsychiatrischen Versorgung im Rhein-Hunsrück-Kreis in den Blick zu nehmen. Er stellt regionale Versorgungserfordernisse fest, berät die Kreisverwaltung über den entsprechenden Entwicklungsbedarf, über Planungsabsichten und Umsetzungsfragen. Er strebt die Verständigung zwischen allen beteiligten Gruppen über grundsätzliche konzeptionelle, institutionelle und finanzielle Fragen an. Auf dieser Basis werden Einzelvorhaben geklärt und in Gang gesetzt.

Dem Psychiatriebeirat gehören Vertreterinnen bzw. Vertreter von Einrichtungen und Diensten für Menschen mit psychischer Erkrankung, politischer Fraktionen, Verbänden und Organisationen sowie der Kreisbeauftragte für behinderte Menschen an.

#### Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Die kommunalen Behindertenbeauftragten sorgen für den Informationsfluss zwischen allen beteiligten Einrichtungen, Ämtern, Verbänden und Einzelpersonen in behindertenpolitischen Fragen. Bei Neubau- und baulichen Veränderungen im öffentlichen Bereich haben sie in der Regel ein Anhörungsrecht. Es gehört zu ihren Aufgaben, Beschwerden aus dem betroffenen Personenkreis aufzugreifen, auszuwerten und an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die behindertenpolitische Interessenvertretung auf kommunaler Ebene wird von den Verbandsgemeinden unterschiedlich geregelt. Derzeit haben wir im Rhein-Hunsrück-Kreis einen Kreisbeauftragten sowie drei Beauftragte in den Verbandsgemeinden.

<b>Rhein-Hunsrück-Kreis</b>	Klaus Gewehr
<b>VG Emmelshausen</b>	Wolfgang Christ
<b>VG Kastellaun</b>	Horst Peuter
<b>VG Simmern</b>	Wilfried Krebs

## 2.2. Verwaltung

### Eingliederungshilfe

Personen, die durch eine dauerhafte, wesentliche Behinderung darin eingeschränkt sind, an der Gesellschaft teilzuhaben, erhalten Eingliederungshilfe. Sie wird erbracht, um die Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und so die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu erleichtern.

Die Eingliederungshilfe gliedert sich in folgende Leistungsgruppen:

- Hilfen zum selbstbestimmten Wohnen
- Hilfen in betreuten Wohnformen
- Sonstige ambulante Hilfen
- Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben
- Heilpädagogische Leistungen für Kinder
- Leistungen in Tagesstätten und Tagesförderstätten
- Stationäre Leistungen

Um individuelle und passgenaue Hilfen gewähren zu können, findet bei einem Großteil der Fälle im Rhein-Hunsrück-Kreis eine Gesamtplanung statt, gesteuert durch den Sozialhilfeträger. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes sind Ansprechpartner für die Menschen mit Beeinträchtigung, deren Angehörige und gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer sowie für die Leistungsanbieter und für weitere Akteure im Hilfeprozess. Die Aufgaben des Sozialdienstes im Prozess der Gesamtplanung sind in der „Konzeption Sozialdienst der Eingliederungshilfe“ beschrieben.

### Sozialpsychiatrischer Dienst

Der Sozialpsychiatrische Dienst berät und betreut Menschen mit geistigen und körperlichen Behinderungen, Menschen mit psychischen Erkrankungen, Personen in Lebenskrisen, Suchtkranke und alte Menschen, die vergesslich oder verwirrt sind sowie auch deren Angehörige, Nachbarn und sonstige Bezugspersonen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sozialpsychiatrischen Dienst bieten allen Personen Beratung an, die durch eigenes psychisches Leiden oder das ihrer Mitmenschen der Hilfe bedürfen. Des Weiteren können Kontakte zu Selbsthilfegruppen hergestellt werden.

### Jugendamt

Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, haben einen eigenen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. Beispielsweise dann, wenn das Kind oder der Jugendliche überaus große Ängste hat, von einer Ess-Störung betroffen ist, Sprachprobleme hat, einkotet oder einnässt und auf Grund dieser psychischen Belastungen und Besonderheiten die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, etwa in sozialer, schulischer oder beruflicher Hinsicht, beeinträchtigt ist.

Das Jugendamt hat hinsichtlich der Behinderung und Teilhabebeeinträchtigung eine Stellungnahme eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie einzuholen.

Die Hilfen werden nach dem Bedarf im Einzelfall in ambulanter Form, in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen, durch geeignete Pflegepersonen und in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

### **Betreuungsbehörde und Betreuungsvereine**

Menschen, die ihre Angelegenheiten altersbedingt, wegen einer psychischen Erkrankung oder einer körperlichen oder geistigen Behinderung nicht mehr allein oder nur teilweise regeln können, finden Hilfeleistung und Vertretung im Rahmen der gesetzlichen Betreuung. Beratung und Informationen werden durch die Betreuungsbehörde der Kreisverwaltung und die vier Betreuungsvereine im Landkreis angeboten.

## 2.3 Einrichtungen und Dienste im Bereich der Eingliederungshilfe

An dieser Stelle soll ein Überblick über die Angebotsstruktur im Bereich der Eingliederungshilfe gegeben werden. Die Dienste unterteilen sich in ambulante, teilstationäre und stationäre Angebote. Hier werden lediglich die Angebote aufgeführt, die in unserer Abfrage erfasst werden.

Genauere Angaben (Adressen, Ansprechpartner) sowie weitere Angebote sind in der Übersicht „Einrichtungen und Dienste für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung im Rhein-Hunsrück-Kreis“ auf der Internetseite der Kreisverwaltung nachzulesen.

### Ambulante Angebote

Ambulante Angebote richten sich an Personen, die in Bereichen des täglichen Lebens Unterstützung benötigen. Meist betrifft dies die Hilfen beim Wohnen. Hier werden die Klienten, die in einer eigenen Wohnung oder Wohngemeinschaft leben, durch eine persönliche Assistenz unterstützt. Das Betreute Wohnen bezieht sich auf eine ambulant betreute Wohnform im Sinne des sogenannten Öffentlich-rechtlichen Vertrages. Hierfür stehen feste Plätze im Rhein-Hunsrück-Kreis zur Verfügung. Darüber hinaus können Klienten außerhalb von Einrichtungen durch ambulante Dienste individuelle Unterstützung in Anspruch nehmen. Nicht aufgeführt sind an dieser Stelle freie Anbieter, die teilweise in der Assistenz eingesetzt werden.

Das Sozialpädiatrische Zentrum (SPZ) ist eine Einrichtung, in der entwicklungsauffällige, behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien umfassend ambulant betreut werden. Der Fachdienst für Inklusionspädagogik richtet sich ebenfalls an Kinder und deren Eltern sowie an Kindertagesstätten und Schulen, speziell bei der Einzelintegration. Hierbei werden Kinder beim Besuch von Kindertagesstätte und Schule begleitet und unterstützt.

Zusätzlich zu den folgenden Angeboten besteht in Boppard eine Kontakt- und Informationsstelle für psychisch erkrankte Menschen, die einen niedrigschwiligen Zugang zu Beratung sowie Freizeit- und Kontaktangeboten bietet.

Angebot	Leistungserbringer/ Träger	Sitz
<b>Betreutes Wohnen</b>	Betreutes Wohnen der Bethesda-St. Martin gGmbH	Boppard
	Selbstbestimmtes Wohnen Hunsrück der Caritas Koblenz e.V.	Kastellaun und Simmern
<b>Ambulantes Wohnen, ambulante Assistenz</b>	Ambulante Dienste der Bethesda-St. Martin gGmbH	Boppard und Kastellaun
	Ambulante Dienste der Franziskanerbrüder vom Heiligen Kreuz	Simmern
	Wohn- und Arbeitshof Niederburg, Schottener Soziale Dienste gGmbH	Niederburg
	Selbstbestimmtes Wohnen Hunsrück der Caritas Koblenz e.V.	Kastellaun und Simmern
	Schmiedel Ev. Behindertenhilfe, Julius-Reuss-Zentrum, ambulante Dienste	Kastellaun
<b>Frühförderung</b>	Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ), kreuznacher diakonie	Nannhausen
<b>Einzelintegration von Kindern und Jugendlichen</b>	Fachdienst für Inklusionspädagogik der Lebenshilfe Rhein-Hunsrück gGmbH	Kastellaun

### Teilstationäre Angebote

Teilstationäre Angebote betreffen den Bereich Arbeit und Beschäftigung bzw. Tagesstruktur. Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) sind Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. In den Werkstätten werden berufliche Bildung und Arbeitsbereiche für Menschen mit Behinderung angeboten, die nicht in der Lage sind, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig zu sein. Die Werkstätten richten sich entweder an Personen mit geistiger und/ oder Mehrfachbehinderung (G, MB), oder an Personen mit psychischer Erkrankung (P).

Ein Teil der Betroffenen kann aber auch das Ziel eines selbstbestimmten Lebens und der Gleichstellung mit nicht behinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Unterstützung erreichen. Dazu gibt es die Leistungsform des persönlichen Budgets. Die Hilfe kann in diesen Fällen von der betroffenen Person weitgehend selbst gestaltet werden.

Das Angebot der Tagesstätten richtet sich an Personen mit psychischer Erkrankung und erheblichen Beeinträchtigungen des gesamten seelischen Befindens, die Unterstützung in Form von Tagesstruktur benötigen.

In Tagesförderstätten erhalten Menschen mit schweren körperlichen, geistigen und mehrfachen Behinderungen Tagesstrukturierung sowie gezielte pädagogische Betreuung und Förderung.

Integrationsbetriebe sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Betriebe. Mindestens ¼ der Arbeitnehmer sind schwerbehindert. Die Unternehmen bieten diesem Personenkreis eine Beschäftigung und arbeitsbegleitende Betreuung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Sie sind somit keine teilstationären Angebote der Eingliederungshilfe, werden aber dennoch an dieser Stelle aufgeführt.

Heilpädagogische Plätze in Kindertagesstätten sind für Kinder vorgesehen, die eine besondere, individuelle heilpädagogische Förderung in kleinen Gruppen benötigen. Es werden Kinder mit geistigen, körperlichen und Mehrfachbehinderungen, sowie Kinder mit Entwicklungsverzögerungen und Sprachstörungen betreut und gefördert.

Angebot	Leistungserbringer/ Träger	Sitz
<b>WfbM</b>	Rhein-Mosel-Werkstatt gGmbH (G, MB)	Kastellaun
	Rhein-Mosel-Werkstatt gGmbH (P)	Simmern
	Rheinwerkstatt der Bethesda-St. Martin gGmbH (P)	Boppard
<b>Tagesstätte</b>	Tagesstätte der Bethesda-St. Martin gGmbH (P)	Boppard
	Tagesstätte der Rhein-Mosel-Werkstatt gGmbH (P)	Simmern
<b>Tagesförderstätte</b>	Tagesförderstätte der Lebenshilfe Rhein-Hunsrück gGmbH (G, MB)	Kastellaun
<b>Integrationsbetrieb</b>	Integrationsfirma BEST gGmbH	Boppard
	Polytec Integrative gGmbH, Außenstellen	Kastellaun und Simmern
<b>Heilpädagogische Plätze in Kitas</b>	Integrative Kindertagesstätte Castellino der Lebenshilfe Rhein-Hunsrück gGmbH	Kastellaun
	Integrative Kindertagesstätte Rappelkiste	Gödenroth

### Stationäre Angebote

Stationäre Angebote im Bereich der Eingliederungshilfe sind Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (Wohnheime). Diese Wohnrichtungen bieten Menschen mit Behinderung oder chronischer psychischer Erkrankung einen angemessenen Lebens- und Lernraum zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Unterschieden werden auch hier die Einrichtungen für Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen (G, MB) von den Einrichtungen für psychisch erkrankte Menschen (P).

Im Landkreis besteht außerdem ein soziotherapeutisches Wohnheim für Personen, die durch ihre langjährige Suchtmittelerkrankung an geistigen und psychischen Beeinträchtigungen leiden.

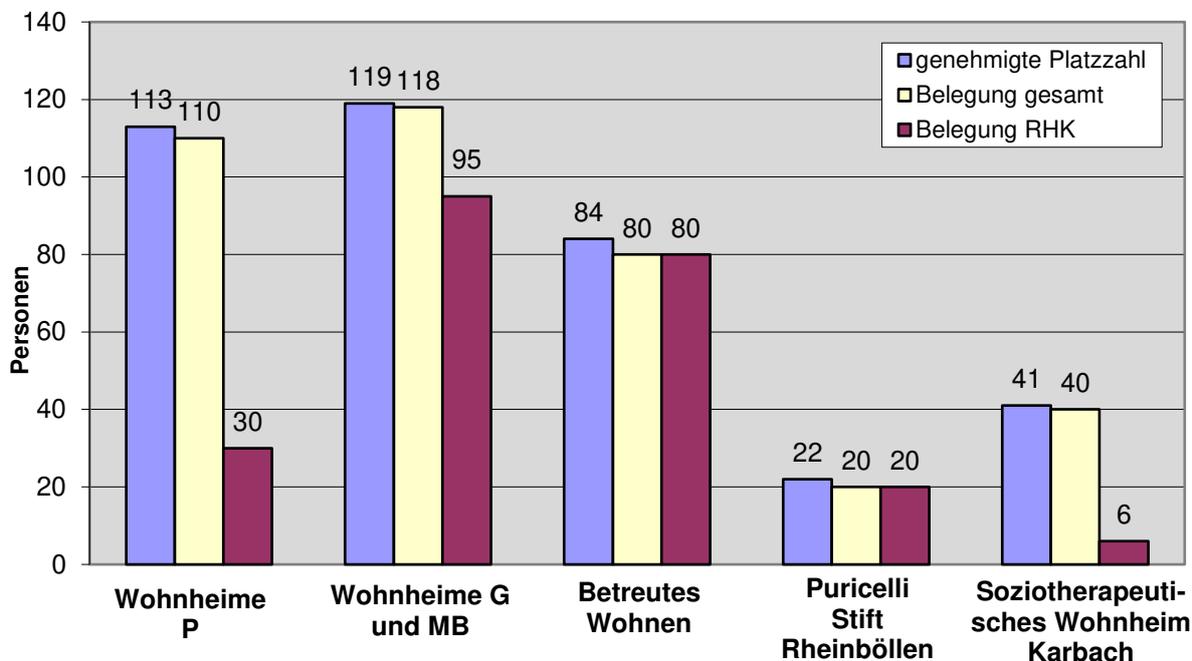
Der Puricelli Stift bietet neben Plätzen in der Altenhilfe auch Plätze für ältere psychisch erkrankte Menschen mit chronischem Krankheitsverlauf an.

Angebot	Leistungserbringer/ Träger	Sitz
<b>Wohnheime G, MB</b>	Julius-Reuss-Zentrum, Schmiedel Ev. Behindertenhilfe	Kastellaun
	Wohnheim Lingerhahn, Caritas Koblenz e.V.	Lingerhahn
	Wohn- und Arbeitshof Niederburg, Schottener Soziale Dienste gGmbH	Niederburg
	Wohn- und Apartmenthaus, Lebenshilfe Rhein-Hunsrück gGmbH	Kastellaun
<b>Wohnheime P</b>	Haus Bethesda, Bethesda-St. Martin gGmbH	Boppard
	Haus St. Martin, Bethesda-St. Martin gGmbH	Kastellaun
	Puricelli Stift, Franziskanerbrüder vom Heiligen Kreuz	Rheinböllen
<b>Soziotherapeutisches Wohnheim</b>	Soziotherapeutisches Heim Karbach GmbH	Karbach

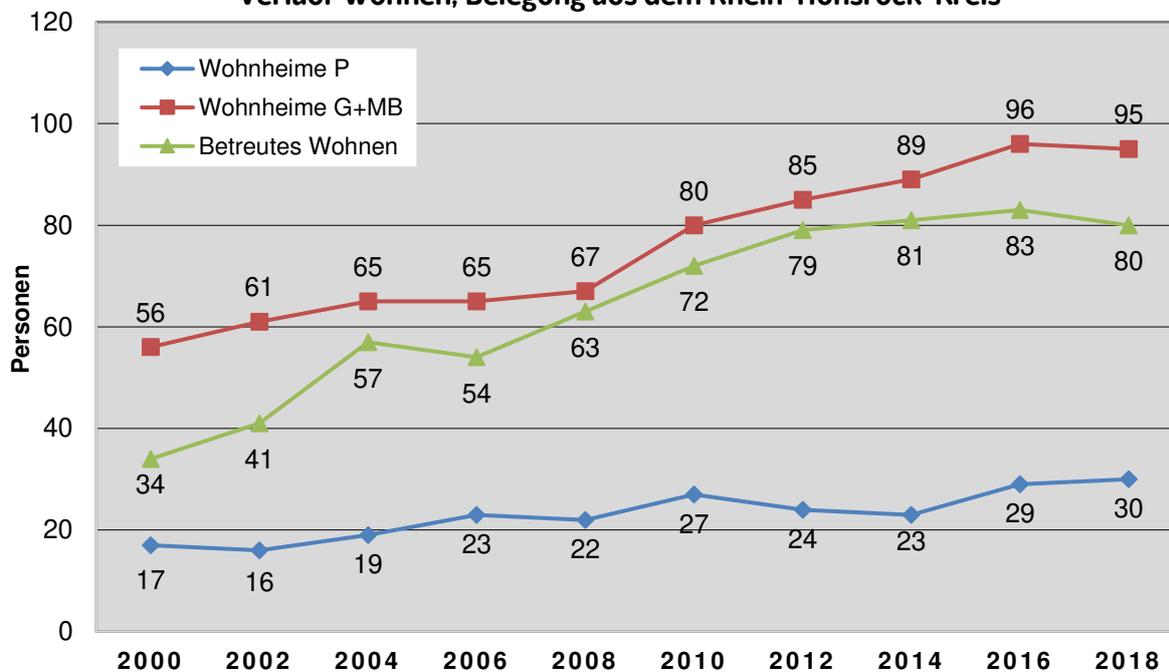
### 3. Nutzerstruktur

#### 3.1 Wohnen

Wohnformen in der Behindertenhilfe im Rhein-Hunsrück-Kreis

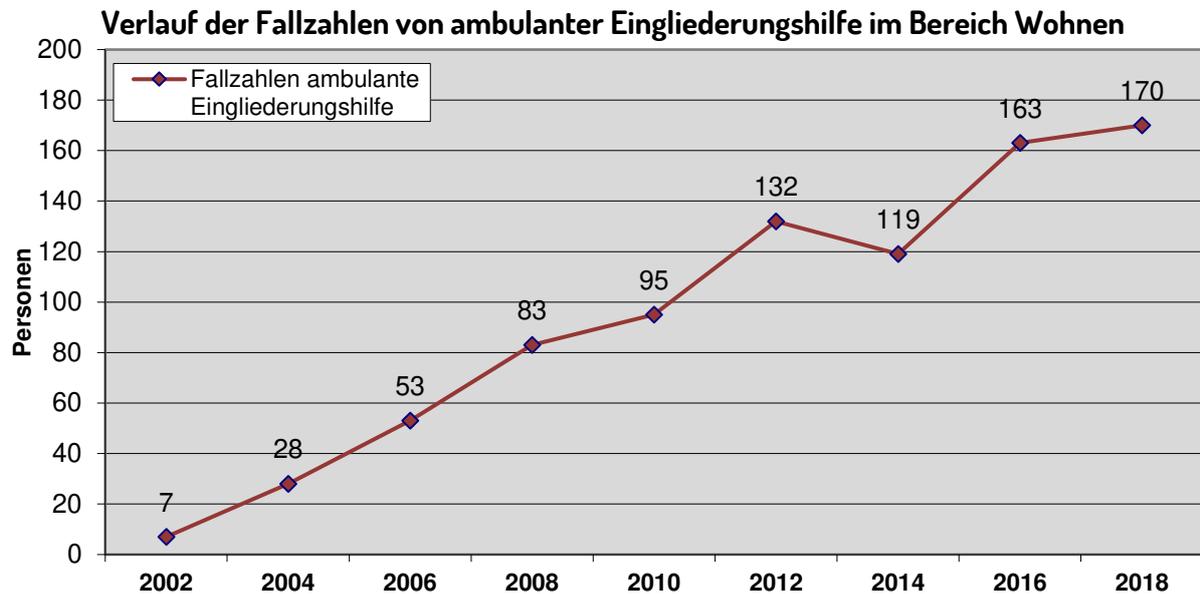


Verlauf Wohnen, Belegung aus dem Rhein-Hunsrück-Kreis



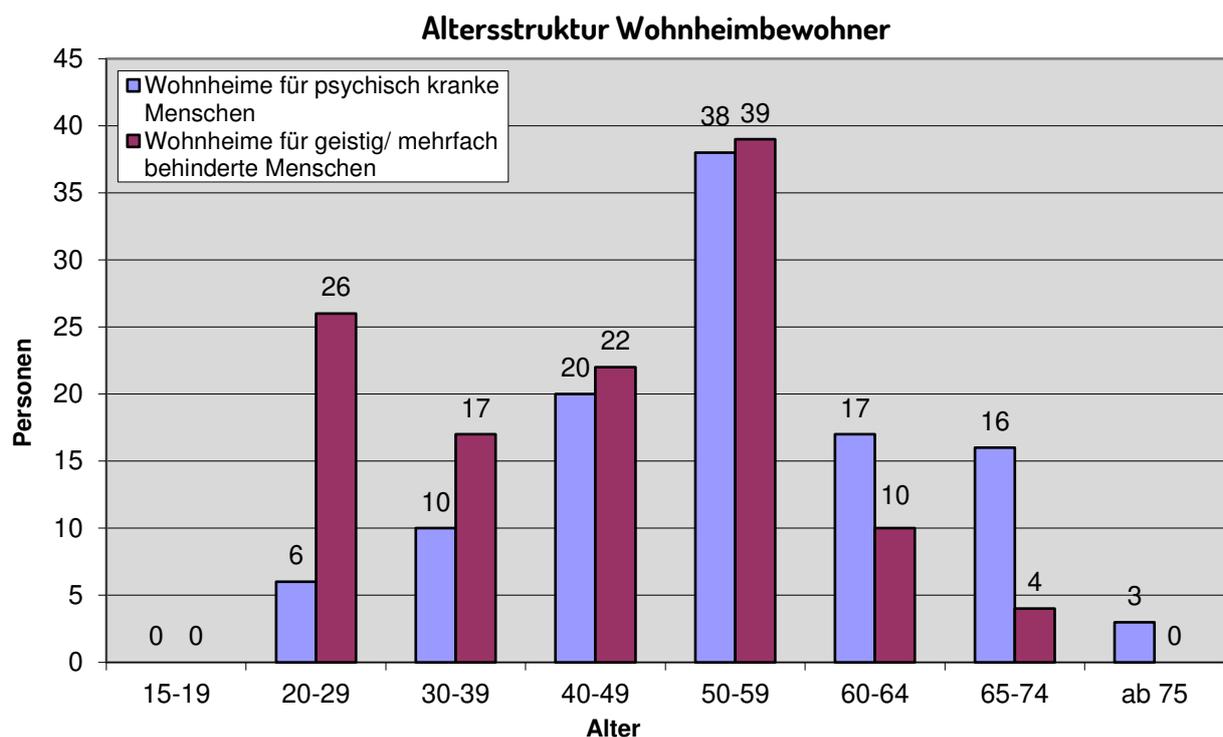
Die Plätze in den Wohnheimen P sind in der Vergangenheit durch einen Ausbau der Plätze leicht angestiegen und bewegen sich seit der letzten Befragung in 2016 auf einem ähnlichen Niveau. Weiterhin sind die Plätze in stationären Wohnformen und im Betreuten Wohnen nahezu ausgelastet.

Die Zahlen der Belegung aus anderen Regionen hat sich in den vergangenen zwei Jahren unwesentlich verändert. Das Wohnheim P und das Soziotherapeutische Wohnheim werden weiterhin größtenteils überregional belegt.



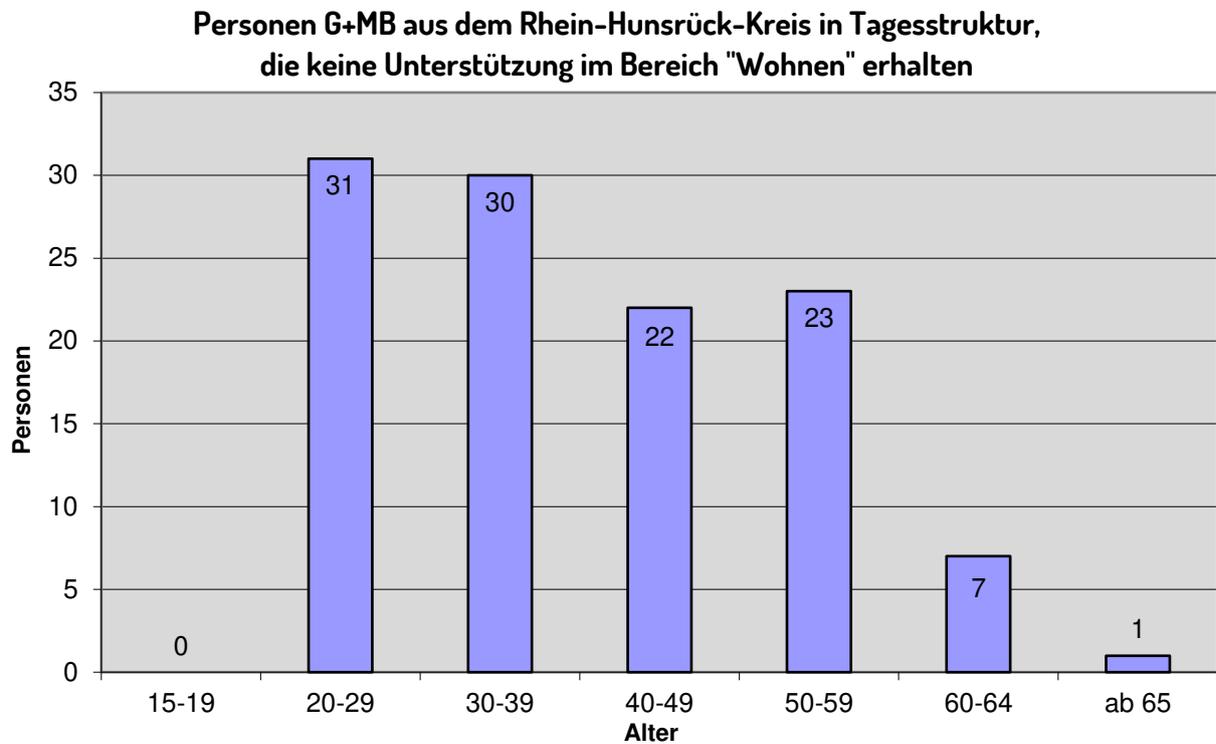
Bis 2016 wurden die Fälle der ambulanten Eingliederungshilfe im Bereich Wohnen als „Persönliche Budget“-Fälle erfasst. In Fällen des „persönlichen Budgets“ erhält die anspruchsberechtigte Person ein Budget, mit dem sie sich die notwendigen Leistungen selbst einkauft.

Da es sich jedoch meist nicht um tatsächliche Budget-Fälle handelte, wurde diese Art von Hilfen in „ambulante Eingliederungshilfe im Bereich Wohnen“ umbenannt. In diesen Fällen erhält der Leistungsanbieter die Geldleistung für seine ambulanten Dienstleistungen an den anspruchsberechtigten Personen. Seit 2014 ist wieder ein kontinuierlicher Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen.



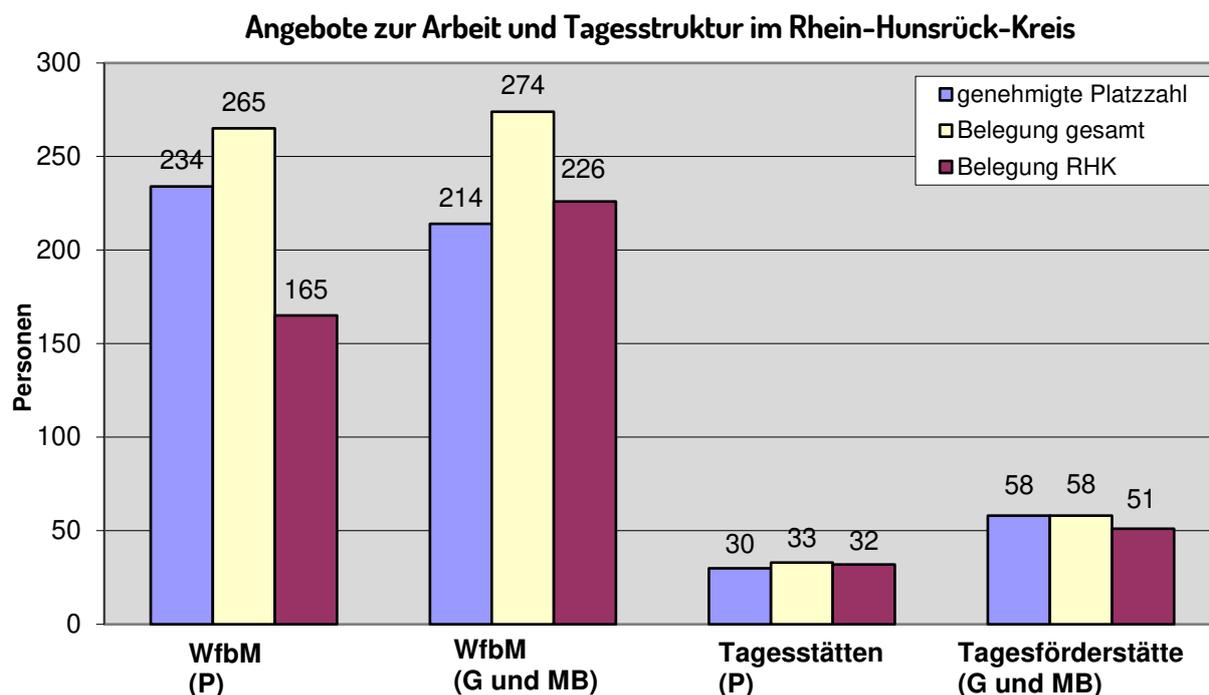
Das durchschnittliche Alter der Bewohner/innen in Einrichtungen mit umfassendem Betreuungsangebot (Wohnheimen) erfährt einen kontinuierlichen Anstieg und ist auch in den vergangenen zwei Jahren weiter angestiegen.

Derzeit besucht ein Großteil der Bewohner/innen eine WfbM oder Tagesförderstätte. Ab der Regelaltersgrenze besteht kein Anspruch mehr auf diese teilstationären Angebote. Somit ist ab diesem Zeitpunkt eine Tagesstruktur im Wohnheim erforderlich.



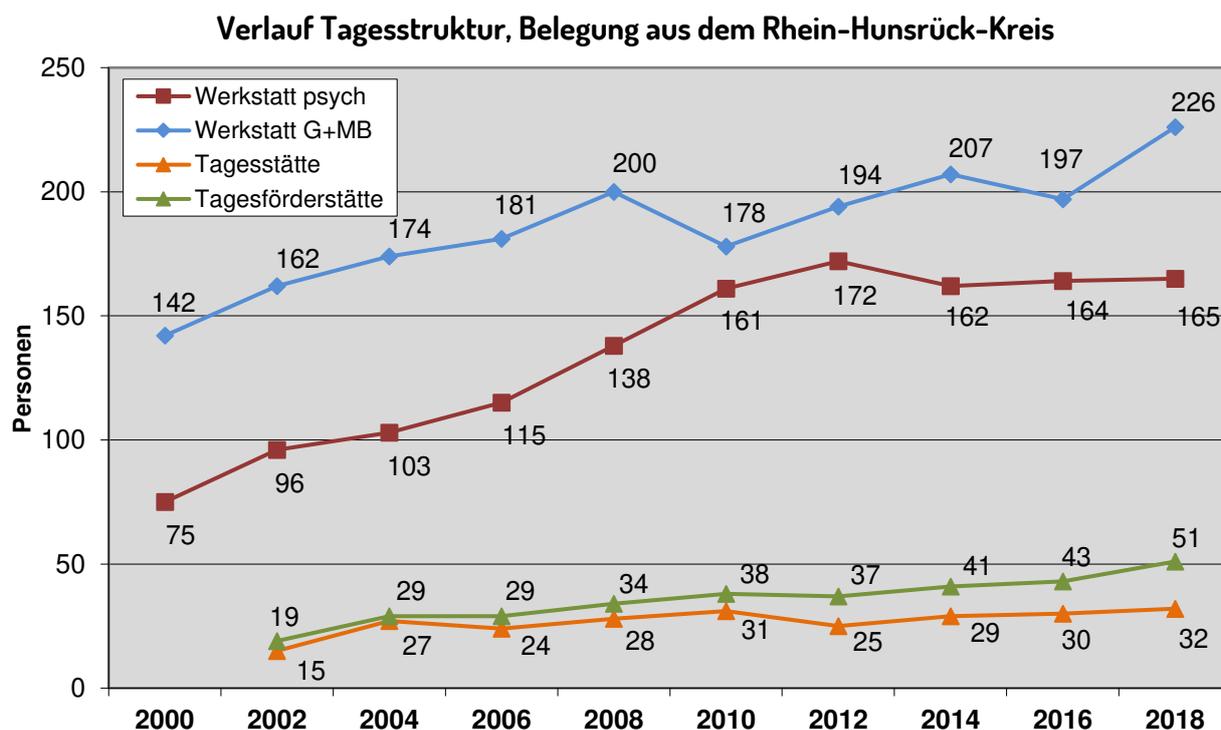
Bei den geistig-/ mehrfachbehinderten Menschen, die eine teilstationäre Einrichtung besuchen (WfbM oder Tagesförderstätte), erhält weiterhin ein hoher Anteil keine Wohnunterstützung der Eingliederungshilfe (insgesamt 114 Personen). Seit 2016 hat sich der Anteil allerdings leicht reduziert (2016 = 122 Personen).

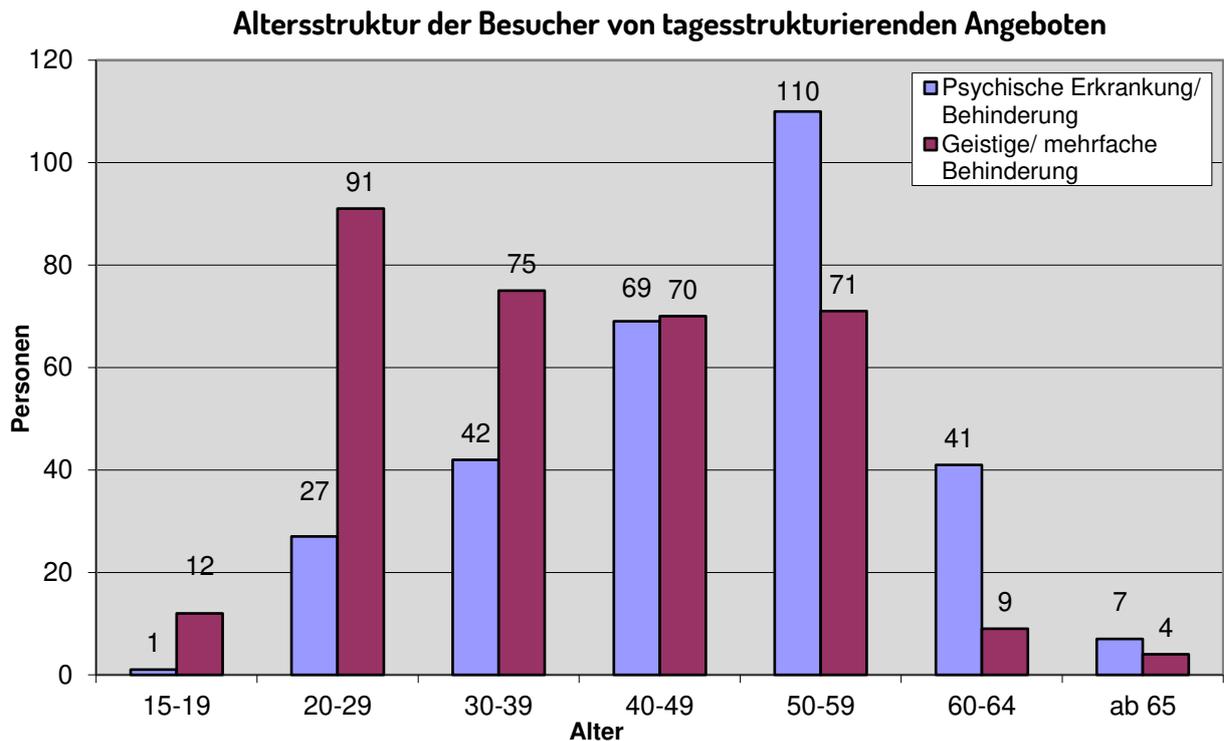
### 3.2 Arbeits- und Tagesstruktur



Die Werkstätten für behinderte Menschen im Rhein-Hunsrück-Kreis sind weiterhin überbelegt, wenn auch nicht mehr so stark wie zur letzten Stichtagsbefragung 2016. In der WfbM G und MB ist die Gesamtbelegung im Vergleich zur letzten Befragung um weitere 20 Personen gestiegen.

In der Tagesstätte in Boppard gab es eine Platzzahlerhöhung um zwei Plätze. Zusätzlich besuchen dort 5 Personen aus dem Rhein-Hunsrück-Kreis die Tagesstrukturierende Maßnahme für ältere psychisch kranke Menschen (TSM).





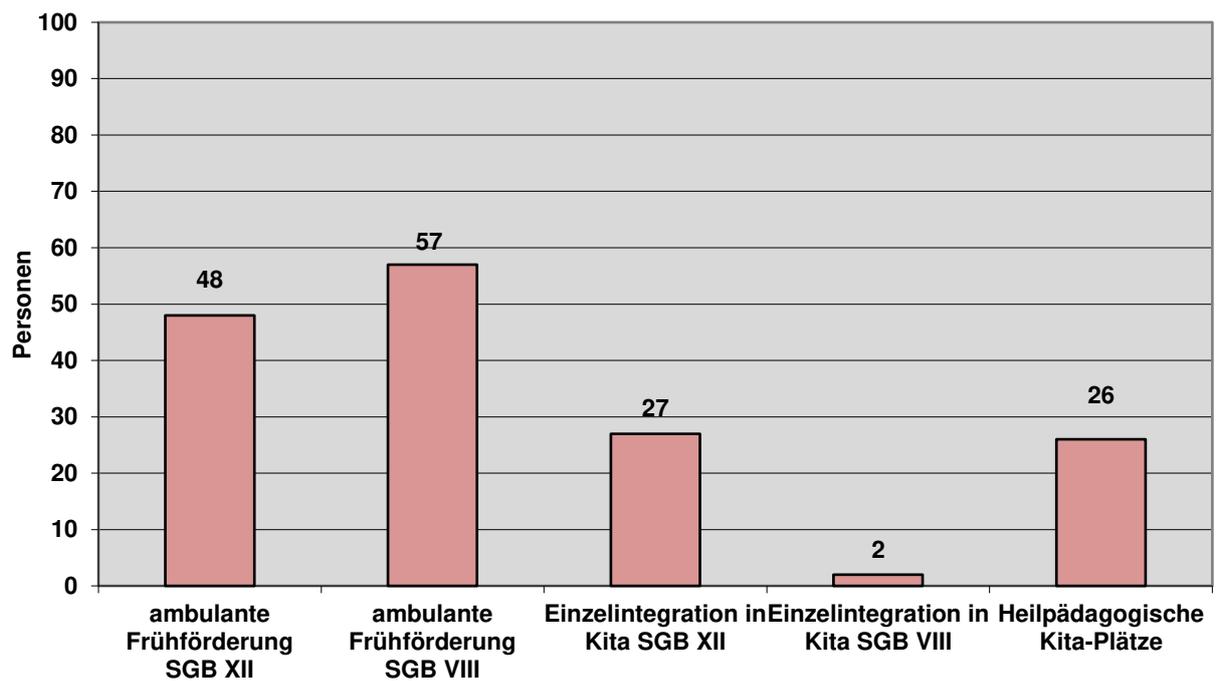
Aus der Altersstruktur lässt sich der zukünftige Bedarf an tagesstrukturierenden Maßnahmen für ältere Menschen ableiten (siehe 4.3)

### 3.3 Kinder und Jugendliche

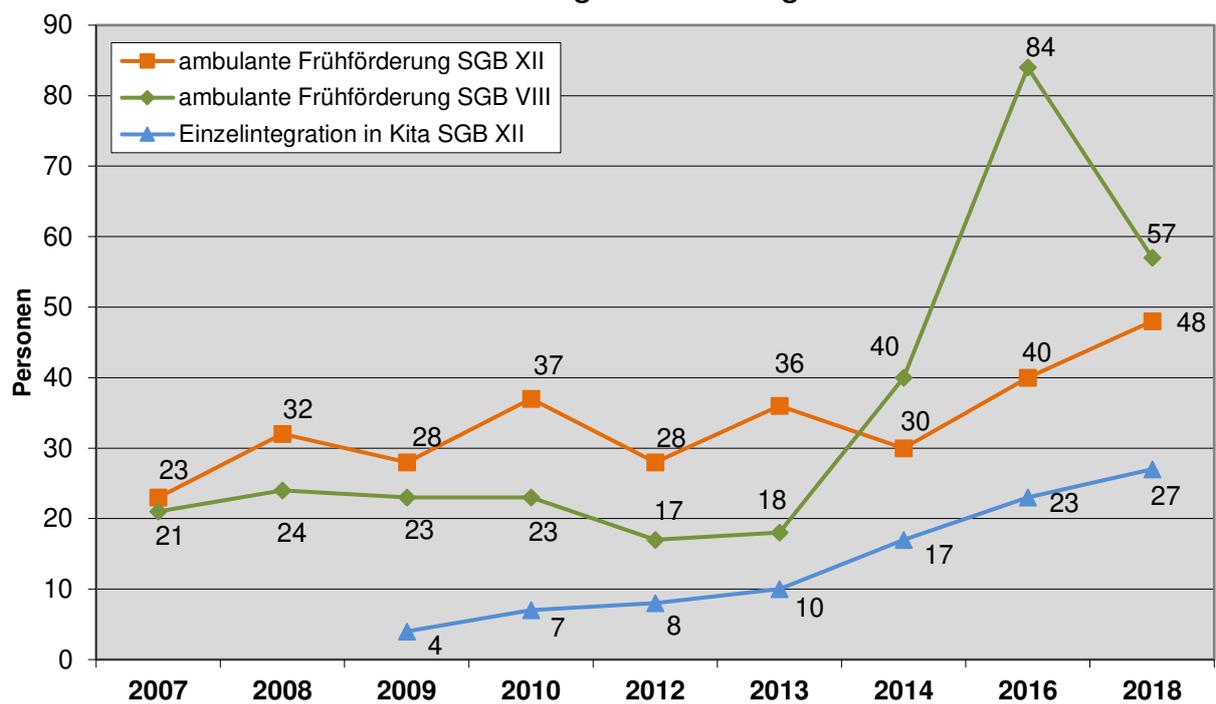
Im Bereich der Kinder und Jugendlichen wurden folgende Maßnahmen und Daten im Rhein-Hunsrück-Kreis erfasst:

- Ambulante Frühförderung für Kinder mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung, Sozialhilfe (SGB XII)
- Ambulante Frühförderung für Kinder mit seelischer Behinderung, Jugendhilfe (SGB VIII)
- Einzelintegration in Kita für Kinder mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung, Sozialhilfe (SGB XII)
- Einzelintegration in Kita für Kinder mit seelischer Behinderung, Jugendhilfe (SGB VIII)
- Heilpädagogische Plätze in integrativen Kitas für Kinder mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung.
- Anzahl der Kinder an Schulen mit Förderschwerpunkt
- Anzahl der Integrationskinder in Regelschulen/Schwerpunktschulen
- Einzelintegration in Regelschulen/ Schwerpunktschulen für Kinder mit körperlicher und/ oder geistiger Behinderung, Sozialhilfe (SGB XII)
- Einzelintegration in Regelschulen/ Schwerpunktschulen für Kinder mit seelischer Behinderung, Jugendhilfe (SGB VIII)

### Frühförderung, Einzelintegration, heilpädagogische Plätze

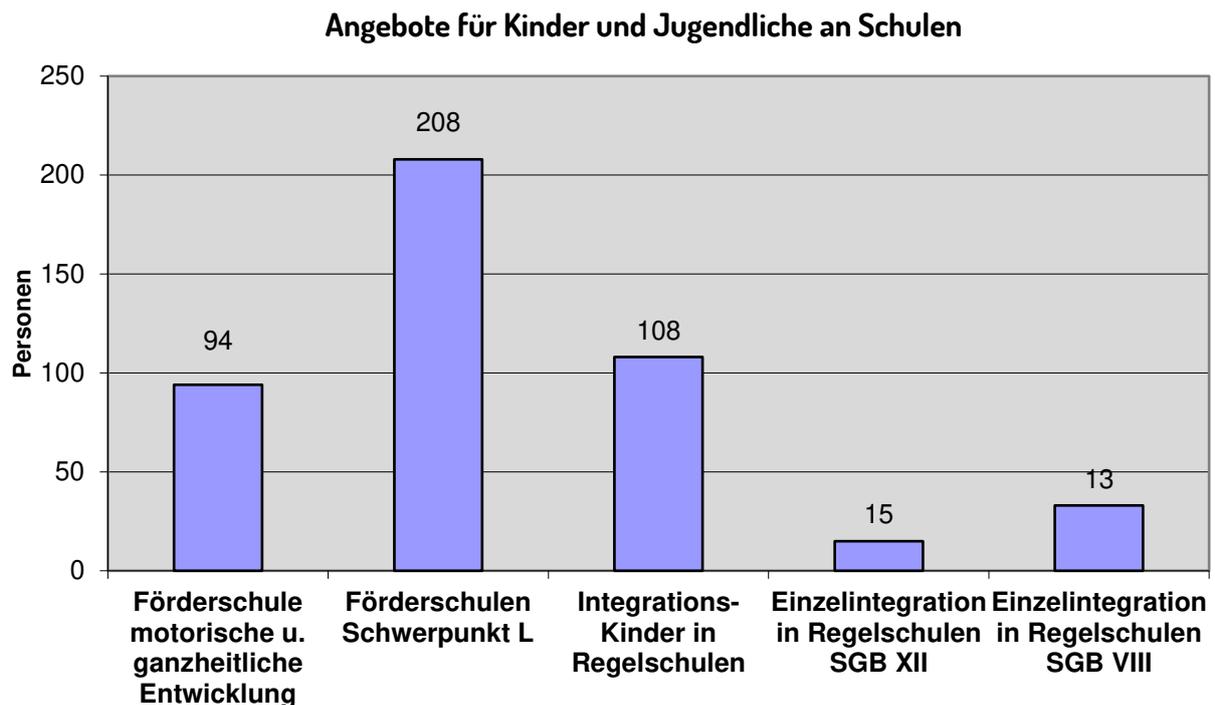


### Verlauf Frühförderung und Einzelintegration in Kitas



Die Fälle für ambulante Frühförderung für Kinder mit geistiger und körperlicher Behinderung sind in den vergangenen Jahren stark angestiegen. Die Zahlen der ambulanten Frühförderung nach § 35 a SGB VIII sind allerdings stark gefallen.

Die Fälle der Einzelintegration von Kindern mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung sind weiter gestiegen.



Die Zahl der Kinder mit Beeinträchtigungen (Integrationskinder), die in Regelschulen (meist Schwerpunktschulen) beschult werden, ist nach einem Anstieg in 2016 in den vergangenen zwei Jahren wieder stark gesunken (2014=153; 2016=169). Bei der Zahl der Kinder mit Einzelintegration an Regelschulen ist im Bereich des SGB XII ein weiterer starker Anstieg zu beobachten (2014=3; 2016=7), während im Bereich des SGB VIII in den letzten 2 Jahren die Zahlen stabil geblieben sind. Die Zahl der Kinder an den Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen ist dagegen weiterhin leicht gesunken (2014=241, 2016=220).

Kinder mit geistiger und mehrfacher Behinderung besuchen weiterhin hauptsächlich die Förderschule für motorische und ganzheitliche Entwicklung.

## 4. Entwicklungen und kommunale Handlungsbedarfe

### 4.1 Ausrichtung der Wohnunterstützung auf zukünftige Bedarfe

Die Plätze in stationären Einrichtungen (künftig in besonderen Wohnformen) sind durchgängig belegt und werden auch in den kommenden Jahren vermutlich nicht ausgeweitet.

Aufgrund der demografischen Entwicklung ist jedoch von einem weiteren Anstieg der Wohnbedarfe für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung auszugehen, da sie ein höheres Lebensalter erreichen und damit länger im Hilfesystem verbleiben. Viele Personen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung werden zudem noch im Elternhaus betreut. Es ist somit von einem steigenden Bedarf an Wohnunterstützung (ambulant und stationär) auszugehen, insbesondere bei dem Personenkreis über 50 Jahren, bei denen die Eltern altersbedingt in der Betreuung ausfallen werden. Auch bei jüngeren Personen wird Wohnunterstützung erforderlich, wenn sie frühzeitig eine selbstständige Lebensführung erreichen möchten.

Perspektivisch müssen auch Personen mit erhöhtem Betreuungsaufwand in ambulant betreuten Wohnformen begleitet werden. Alternative Wohnformen (Wohngemeinschaften) werden durch die Kreisverwaltung angeregt und im Aufbau unterstützt. So entstehen zur Zeit ambulante Wohnprojekte der Stiftung Bethesda in Boppard und der Lebenshilfe in Kastellaun mit insgesamt 24 Plätzen.

Die Wohnbedarfsplanungen im Rhein-Hunsrück-Kreis werden auch künftig weitergeführt, mit den Zielen, frühzeitige Bedarfsermittlung und Beratung im Bereich Wohnunterstützung durchzuführen. Zudem soll die auswärtige Belegung in regionalen stationären Wohnformen weiter reduziert werden.

Das durchschnittliche Alter der Bewohner/innen in Einrichtungen mit umfassendem Betreuungsangebot (künftig besondere Wohnformen) steigt weiter an. Somit auch die Anzahl der Personen, die keine tagesstrukturierenden Angebote außerhalb der Wohneinrichtung wahrnehmen und die zusätzlich zu dem behinderungsbedingten Betreuungsbedarf auch einen altersbedingten Pflegebedarf aufweisen. Hier gilt es, Konzepte zur bedarfsgerechten Betreuung von älteren Bewohnerinnen und Bewohnern aufzustellen.

### 4.2 Verstärkung der Angebote zur inklusiven Förderung von Kindern und Jugendlichen

Die Zahl der Einzelintegrationsmaßnahmen in Regel-Kindertagesstätten steigt weiterhin an. Um jedem Kind mit Behinderung einen wohnortnahen Kita-Besuch zu ermöglichen, müssen sich alle Kindertagesstätten für die inklusive Förderung öffnen.

Die Verbesserung der inklusiven Pädagogik steht weiterhin im Fokus des Rhein-Hunsrück-Kreises. Hierzu wurde in den vergangenen Jahren die Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung (Sozialdienst Eingliederungshilfe, Fachberatung Jugendhilfe), den Kindertagesstätten und den begleitenden Diensten bzw. Leistungserbringern intensiviert. Der Leitfadentext „Auf dem Weg zur Inklusion: Integration von Kindern mit Behinderungen in Kindertagesstätten“ dient allen Beteiligten im Rhein-Hunsrück-Kreis als Grundlage des Prozesses.

Kinder, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung nicht in eine Regel-Kita gehen können, erhalten einen heilpädagogischen Platz in einer integrativen Kita. Dies hat zur Folge, dass dort vermehrt Kinder mit sehr hohem Betreuungsbedarf, auch schwerstmehrfachbehinderte Kinder betreut werden. Teilweise ist dies nur mit zusätzlichen Einzelfallhilfen möglich. Damit alle Kinder mit sehr hohem Betreuungsbedarf bedarfsgerecht betreut werden können, wird die Einrichtung einer weiteren integrativen Gruppe mit zusätzlichen heilpädagogischen Plätzen angestrebt.

Im schulischen Bereich sinkt derzeit die Anzahl der Kinder mit Körper- oder Lernbehinderungen, die eine Regelschule (Schwerpunktschule) besuchen.

Kinder und Jugendliche mit geistiger und Mehrfachbehinderung benötigen intensive Unterstützung (Einzelintegration) zum Besuch einer Regelschule. Hier fehlt es oftmals an ausreichenden Ressourcen und geschulten Fachkräften, um eine gute Betreuung sicher zu stellen.

Der Kreistag des Rhein-Hunsrück-Kreises hat einstimmig beschlossen, ein Förder- und Beratungszentrum (FBZ) an der Hunsrücksschule in Simmern zu errichten. Das FBZ hat mit dem Schuljahr 2018/2019 seine Arbeit aufgenommen. Aufgabe des Zentrums ist die Beratung und Unterstützung an allen Schulen, an denen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen lernen. Durch diese Angebote sollen Lehrkräfte sowohl im Unterricht als auch bei der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts unterstützt werden.

#### **4.3 Teilhabe am Arbeitsleben und tagesgestaltende/ -strukturierende Angebote.**

Die Mehrzahl der Erwachsenen mit geistiger, mehrfacher und psychischer Behinderung besucht die WfbM. Alternative Beschäftigungsmöglichkeiten bietet bereits seit 1992 die Firma BEST gGmbH, ein Unternehmen der Stiftung Bethesda-St. Martin. Sie bietet Arbeit und Beschäftigung in den Bereichen Handwerk, Dienstleistung, Personal-Service und Verkauf für eine Vielzahl von Mitarbeitenden mit gesundheitlichen Einschränkungen. In den vergangenen Jahren konnten alternative Beschäftigungsmöglichkeiten auch durch die Polytec Integrative am Standort Kastellaun ausgebaut werden. Die Polytec Integrative ist ein Integrationsbetrieb, der sich auf dem Sektor Systemverpackung, Dienstleistung und Gebäudemanagement spezialisiert hat. Ein Ziel des Angebotes ist die Etablierung des Integrationsmanagements im Bereich Hunsrück und somit die intensivere Unterstützung des Zugangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt von Werkstattbeschäftigten.

Mit dem Bundesteilhabegesetz ergeben sich im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben seit 2018 erweiterte Möglichkeiten. Das Budget für Arbeit (in RLP bereits Modellprojekt) wurde gesetzlich verankert. Des Weiteren können andere Anbieter Leistungen der Werkstatt bereithalten. Welche Rolle diese Änderungen für die Praxis spielen wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abzuschätzen.

Der zukünftige Bedarf an tagesstrukturierenden Maßnahmen für ältere Menschen (Ü65) in den Einrichtungen steigt. Auch in den Wohnheimen für Menschen mit geistiger/ mehrfacher Behinderung wird der Bedarf deutlich steigen.

Insgesamt ergibt sich ein Bedarf an tagesstrukturierenden Maßnahmen (in oder außerhalb von Einrichtungen). Ein Handlungsbedarf besteht weiterhin bei den Menschen mit psychischer Erkrankung, die auch im Rentenalter tagesstrukturierende Maßnahmen benötigen.

Hier wird sukzessiv ein Ausbau notwendig sein, sowohl in den Wohneinrichtungen als auch außerhalb von Einrichtungen (z.B. tagesstrukturierende Angebote Ü 60 für psychisch erkrankte Menschen).

Die Umsetzung einer niedrigschwelligen Anlaufstelle für psychisch erkrankte Menschen im Bereich Hunsrück konnte ebenfalls noch nicht umgesetzt werden. Hier erfolgen weiterhin Planungen, um das passende Angebot schnellstmöglich umzusetzen.

#### 4.4 Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurden und werden in den nächsten Jahren zahlreiche Änderungen der Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung eingeführt. Die ersten beiden Reformstufen sind bereits in Kraft getreten und betreffen in Stufe 1 (seit 01.01.2017) Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe.

Mit der 2. Reformstufe ist Teil 1 und Teil 3 des SGB IX zum 01.01.2018 in Kraft getreten. Zudem wurden das Vertragsrecht der Eingliederungshilfe sowie die Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben und das Gesamtplanverfahren der Eingliederungshilfe neu geregelt.

Zum 01.01.2020 tritt Reformstufe 3 in Kraft: Das Recht der Eingliederungshilfe wird aus dem SGB XII (Sozialhilfe) herausgenommen und in ein eigenständiges Leistungsrecht (Teil 2 des SGB IX) überführt.

Die Kreisverwaltung setzt sich derzeit intensiv mit den Inhalten des BTHG auseinander und wird das Verfahren in der Eingliederungshilfe an die gesetzlichen Neuerungen anpassen. Träger der Eingliederungshilfe wird künftig (ab 01.01.2020) das Land Rheinland-Pfalz für die über 18-jährigen. Sind die Personen unter 18 Jahre alt, sind die Landkreise und kreisfreien Städte als kommunale Träger zuständig.

##### Wesentliche Änderungen in der Eingliederungshilfe:

- Leistungen der Eingliederungshilfe werden von existenzsichernden Leistungen getrennt, die Abgrenzung „stationär“ und „ambulant“ wird aufgehoben. Personen in Wohneinrichtungen erhalten dann den Regelsatz und die Kosten der Unterkunft direkt ausgezahlt (Grundsicherung in besonderen Wohnformen)
- Die Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege wird neu geregelt, um eine verbesserte Koordinierung der Leistungen zu erreichen. Die pauschale Abgeltung von Pflegeversicherungsleistungen im bisherigen stationären Bereich ist allerdings beibehalten worden.
- Die Koordinierung von Leistungen unterschiedlicher Reha-Träger wird ausführlicher geregelt.
- Die Bedarfsermittlung soll anhand eines einheitlichen ICF<sup>1</sup>-orientierten Instrumentes erfolgen.
- Die Anrechnung des Einkommens wird völlig neu geregelt.
- Der Vermögensfreibetrag wird auf über 50.000 Euro erhöht.
- Nichtanrechnung von Einkommen und Vermögen des Partners.
- Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen künftig:
  - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.
  - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.
  - Leistungen zur Teilhabe an Bildung.
  - Leistungen zur sozialen Teilhabe.

Der leistungsberechtigte Personenkreis der Eingliederungshilfe soll zunächst wissenschaftlich erforscht und modellhaft erprobt werden, bevor er sinnvoll neu beschrieben wird und in einer 4. Reformstufe gegebenenfalls zum 01.01.2023 in Kraft tritt.

Die Auswirkungen im Einzelnen sind derzeit noch nicht abzusehen, nicht zuletzt, weil die Umsetzung vieler Regelungen in der Praxis noch offen ist.

---

<sup>1</sup> ICF= Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit